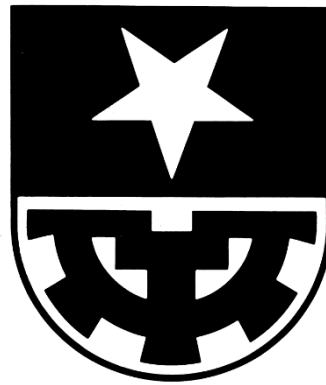


Verordnung

**über Amtsentschädigungen, Sitzungs- und
Taggelder sowie Spesenvergütungen der
Gemeinde Gurtnellen**



01. Januar 2024

Art. 1 Zweck

1.1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

1.2 Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

Art. 2 Amtsentschädigungen

2.1	Gemeinderat	
Präsident		Fr. 6'000.00
Vizepräsident		Fr. 3'000.00
Verwalter		Fr. 3'000.00
Sozialvorsteher		Fr. 2'000.00
Mitglieder		Fr. 2'000.00
2.2	Kreisschulrat Urner Oberland	
Präsident		Fr. 1'200.00
Vizepräsident		Fr. 500.00
Verwalter		Fr. 500.00
Mitglied		Fr. 250.00
2.3	Baukommission Urner Oberland	
Präsident		Fr. 1'000.00
Vizepräsident		Fr. 500.00
Mitglied		Fr. 250.00
2.4	Rechnungsprüfungskommission	
Präsident		Fr. 500.00
Mitglieder		Fr. 250.00
2.5	Gemeindeweibel; Grundpauschale	Fr. 500.00
2.6	Feuerwehrkommandant	Fr. 1'500.00
2.7	Entschädigung weiterer Kommissionen (von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung gewählt)	
Präsident		Fr. 150.00
Mitglieder		Fr. 100.00

Art. 3 Sitzungsgelder

¹ Neben der pauschalen Entschädigung haben die Mitglieder der Räte und Kommissionen Anspruch auf Sitzungsgeld.

- ² Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Räte und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:
- Sitzungen bis zu einer Stunde Fr. 32.00
 - Ganztägige Sitzungen (max. 8 Stunden) Fr. 250.00
 - Jede angebrochene ½ Stunde kann geltend gemacht werden.

- ³ Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:
- Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
 - Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand. Diese Regelung gilt auch für genehmigte Weiterbildungen.
 - Delegationen bei Vereinsnälässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen.

Art. 4 Spesenvergütungen

- ¹ Die Mitglieder der Räte und Kommissionen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- Für jede Hauptmalzeit Fr. 22.00
- Rucksackentschädigung Fr. 15.00
- Übernachtung und Frühstück nach den effektiven Kosten

- ² Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

- ³ Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen nicht deckt, hat die betreffende Person Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet werden kann.

Art. 5 Reisespesen

- ¹ Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Nach Möglichkeit sind Tages-GA's zu organisieren.

- ² Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütung:

- Mit Privatfahrzeug pro effektiv gefahrenen Kilometer Fr. 0.70
- Mit Motorrädern Fr. 0.35
- Parkgebühren nach Aufwand

Art. 6 Urnenbüro / Urnenwache / Stimmzähler

Jeder Funktionär der Stimmurnenwache hat Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.

Art. 7 Ausrichtung von Arbeiten durch Einwohner

Derartige Arbeiten müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Entschädigung erfolgt gemäss Abrechnung im Stundenlohn. Pro Stunde wird eine Entschädigung von Fr. 25.00 ausgerichtet. Der Arbeitnehmeranteil an die AHV / EO / IV / ALV wird verrechnet.

Art. 8 Entschädigung der Feuerwehrpflichtigen und Arbeitgeber

8.1 Feuerwehrkurse

Feuerwehrleute, welche keinen Lohnausfall erleiden, haben lediglich Anspruch auf Entschädigung der ihnen effektiv entstehenden Spesen.

Selbstständigerwerbende resp. Feuerwehrleute, die einen Feuerwehrkurs besuchen und vom Arbeitgeber nicht entlohnt werden, haben ausser dem Anspruch auf die effektiven Spesen, Anrecht auf eine Ausfallentschädigung; inbegriffen ist die Hin- und Rückfahrt sowie die Verpflegung. Spesen- und Ausfallentschädigungen können nur aufgrund vorhandener Belege geltend gemacht werden.

8.2 Ernstfalleinsätze

- Für Ernstfalleinsätze werden Fr. 25.00 pro Stunde ausbezahlt.
- Für Forderungen von Arbeitgebern werden höchstens Fr. 250.00 pro Tag ausbezahlt.

Art. 9 Auszahlung / Steuerpflicht / Sozialabzüge

Auszahlung:

Sämtliche Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen sind von der Gemeindekasse auszuführen. Alle Rapporte und Belege sind vorgängig vom zuständigen Ressortverantwortlichen visieren zu lassen. Die Rapporte sind Ende Jahr der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Steuerpflicht:

Amtspauschalen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

Sozialabzüge:

Auf sämtlichen Amtspauschalen und Sitzungsgeldern werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird die bisherige Verordnung über AmtsentSchädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Gurtellen aufgehoben.
- Diese Tarifordnung tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Diese Verordnung wird alle fünf Jahre durch den Gemeinderat Gurtellen überarbeitet.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG GURTNELLEN

Die Gemeindepräsidentin

sig. Verena Tresch

Die Stv. Gemeindeschreiberin

sig. Jennifer Zraggen

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023